

Dokumentnummer: 06 / 2012
Veröffentlichungsdatum: 01.12.2012

FMA-RUNDSCHREIBEN
ZU RECHNUNGSLEGUNGS-
FRAGEN BEI
ZINSTEUERUNGS-
DERIVATEN UND ZU
BEWERTUNGS-
ANPASSUNGEN BEI
DERIVATEN
GEMÄSS § 57 BWG

Disclaimer: Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
1.1. HINTERGRUND	3
1.2. VOM RUNDSCHREIBEN ERFASSTE DERIVATE	3
2. ZINSSTEUERUNGSDERIVATE	4
2.1. EINLEITUNG	4
2.2. ZINSRISIKOSTEUERUNG ALS BESONDERHEIT DES BANK- GESCHÄFTS	5
2.3. FUNKTIONALE EINHEIT	6
2.3.1. Abgrenzung	6
2.3.2. Bewertung	8
2.4. MACRO-HEDGE	8
2.5. ANFORDERUNGEN AN RISIKOMANAGEMENT UND DOKUMENTA- TION	10
2.5.1. Allgemeine Anforderungen	10
2.5.2. Ergänzende Anforderungen bei Nutzung des Macro-Hedge	12
2.6. AUSWEIS IM BWG-GLIEDERUNGSSCHEMA	13
2.7. ANGABEN IM ANHANG	13
2.7.1. Allgemeine Angaben	13
2.7.2. Erweiterte Angabepflichten bei Nutzung des Macro-Hedge	14
2.8. OFFENLEGUNG	14
3. BEWERTUNGSANPASSUNGEN BEI DERIVATEN	16
3.1. EINLEITUNG	16
3.2. BERÜCKSICHTIGUNG DES KONTRAHENTENRISIKOS BEI DER MODELLBEWERTUNG VON DERIVATEN	17

1. EINLEITUNG

1.1. HINTERGRUND

- (1) Auf Grund aktueller behördlicher Feststellungen und geänderter Solvabilitätsnormen zur Bewertung von Derivaten und einiger Anfragen in Bezug auf die Bilanzierung von Zinssteuerungsderivaten im Bankbuch veröffentlicht die FMA auf der Grundlage der §§ 69 und 69b BWG dieses Rundschreiben.
- (2) Das Rundschreiben wurde im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) erarbeitet und gibt die Rechtsansicht der FMA wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben davon unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Dieses Rundschreiben richtet sich an Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG. Das Rundschreiben trägt § 57 BWG, § 64 BWG in Verbindung mit den §§ 236 und 265 Abs. 1 UGB sowie den §§ 26 und 26a BWG Rechnung. Für Unternehmen, die nicht den Bestimmungen des BWG unterliegen, bleibt daher beispielsweise die Möglichkeit einer saldierten Betrachtung von Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt, die in einer effektiven Sicherungsbeziehung stehen.
- (4) Dieses Rundschreiben ist erstmals für Melde- und Abschlussstichtage ab dem 31.12.2013 zu berücksichtigen. Bis dahin bestehen keine Bedenken, die bestehenden Bilanzierungsmethoden fortzuführen, soweit sie mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang stehen. Eine frühere Anwendung ist möglich.

1.2. VOM RUNDSCHREIBEN ERFASSTE DERIVATE

- (5) Für Zwecke dieses Rundschreibens sind als Derivate jene gemäß § 237a Abs. 1 UGB einschließlich jener Kreditderivate, deren beizulegender Wert für Rechnungslegungszwecke zu ermitteln ist, zu verstehen.

2. ZINSSTEUERUNGSDERIVATE

2.1. EINLEITUNG

- (6) Einige Kreditinstitute nutzen Zinsderivate, um die Zinsrisikoposition des gesamten Bankbuchs oder eines Teilbestands des Bankbuchs zu modifizieren und diese auf die Zielvorgabe des Zinsrisikomanagements auszurichten. Diese Zinsderivate werden im Folgenden als Zinssteuerungsderivate bezeichnet. Der Einsatz von Zinssteuerungsderivaten kann zu einer Reduktion oder zu einer Erhöhung der Zinsrisikoposition des Bankbuchs bzw. eines Teilbestands des Bankbuchs führen. Andere als die für Zwecke der Zinssteuerung genutzten Zinsderivate des Bankbuchs fallen nicht unter die Regelungen dieses zweiten Abschnitts. Hierzu zählen insbesondere Zinsderivate, die als Sicherungsinstrumente in einem Micro- oder Portfoliohedge designed wurden.
- (7) Eine Zuordnung von Zinsderivaten zum Bankbuch setzt voraus, dass keine Handelsabsicht bzw. Sicherungsabsicht von Handelsbestandspositionen vorliegt.
- (8) Ein Kreditinstitut kann für unterschiedliche Teilbestände des Bankbuchs unterschiedliche Zinsrisikostراتيجien verfolgen. Beispielsweise kann die Strategie für bestimmte Teilbestände ausschließlich auf die Reduktion der Zinsrisikoposition ausgerichtet sein, während sich für andere Teilbestände aufgrund der dokumentierten Zinsrisikostategie auch eine Erhöhung der Zinsrisikoposition ergeben kann. Entscheidend für die Beurteilung, ob die zur Steuerung des Bankbuchs bzw. eines Teilbestands des Bankbuchs genutzten Zinsderivate der Erhöhung oder der Reduktion des Zinsrisikos dienen, ist die von den zuständigen Entscheidungsträgern vorab festgelegte Zinsrisikostategie für das Bankbuch bzw. den Teilbestand des Bankbuchs.
- (9) Kreditinstitute, die Zinssteuerungsderivate regelmäßig nutzen und im Zinsrisikomanagement laufend aktiv steuern und überwachen, können statt der imparitätischen Einzelbewertung der Zinssteuerungsderivate eine saldierte Bewertung der Zinssteuerungsderivate gemäß den in Abschnitt 2.3.2 ausgeführten Maßgaben vornehmen, wenn sie die Anforderungen an das Risikomanagement und die Dokumentation (Abschnitt 2.5), an den Ausweis (Abschnitt 2.6), an die Angaben im Anhang (Abschnitt 2.7) sowie an die Offenlegung (Abschnitt 2.8) erfüllen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, ob der Zweck der zu einer funktionalen Einheit gemäß Rz. (16) zusammengefassten Zinssteuerungsderivate in der Reduktion oder in der Erhöhung der Zinsrisikoposition des Bankbuchs bzw. des Teilbestands des Bankbuchs liegt.

- (10) Darüber hinaus ermöglicht § 57 Abs. 1 BWG Kreditinstituten, bei der Bewertung funktional einheitlicher Zinssteuerungsderivate gegenläufige, zinsinduzierte Ertragseffekte oder Wertsteigerungen aus den Geschäften des Bankbuchs oder eines Teilbestands des Bankbuchs zu berücksichtigen (sogenannter Macro-Hedge). Die Möglichkeit zur Bilanzierung eines Macro-Hedge gemäß Abschnitt 2.4 bleibt auf jene Fälle bzw. jene Teilbestände begrenzt, in denen die festgelegte Zinsrisikostategie für das Bankbuch bzw. einen Teilbestand des Bankbuchs ausschließlich auf die Absicherung des Zinsrisikos ausgerichtet ist. Macht ein Kreditinstitut von der Möglichkeit zur Bilanzierung eines Macro-Hedge Gebrauch, hat es die ergänzenden Anforderungen an Risikomanagement und Dokumentation (Abschnitt 2.5.2) sowie an die Angaben im Anhang (Abschnitt 2.7.2) zu beachten.

2.2. ZINSRISIKOSTEUERUNG ALS BESONDERHEIT DES BANKGESCHÄFTS

- (11) Die Bilanzierung von Derivaten richtet sich nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen für schwebende Geschäfte. Diese sind grundsätzlich bis zu ihrer Erfüllung nicht bilanzwirksam. Dem imparitätischen Realisationsprinzip in § 201 Abs. 2 Z 4 UGB folgend ist aber bei einem drohenden Verlust aus dem schwebenden Geschäft gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden. Für Kreditinstitute gilt das imparitätische Realisationsprinzip des § 201 Abs. 2 Z 4 UGB wegen § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäfts. Die Ausführungen in den folgenden Rz. (12) bis (15) begründen, weshalb die Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch eine Besonderheit des Bankgeschäfts darstellt.
- (12) Kreditinstitute sind gegenüber Zinsrisiken besonders exponiert und müssen diese Risiken – auch infolge der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den §§ 39 und 39a BWG – in besonderer Form überwachen und begrenzen. Dies unterscheidet sie von Unternehmen anderer Branchen, die Zinsrisiken in der Regel nicht in einem vergleichbaren Umfang ausgesetzt sind und keinen vergleichbaren Anforderungen an das Zinsrisikomanagement unterliegen.
- (13) Zentraler Steuerungsgegenstand im Zinsrisikomanagement von Kreditinstituten ist das Zinsspannenrisiko. Dieses beschreibt die Änderung von Zinsspannen bei Vorliegen offener Festzinspositionen (z.B. der Zinsaufwand für zinstragende Passiva steigt, während der Zinsertrag aus zinstragenden Aktiva nicht angehoben werden kann). Das Zinsspannenrisiko wird für einen abgegrenzten Refinanzierungsverbund (gesamtes Bankbuch oder Teilbestand des Bankbuchs) ermittelt. Auch dies unterscheidet Kreditinstitute von Unternehmen anderer Branchen.

- (14) Aufgrund der Dynamik des Bankgeschäfts verändert sich die Zinsrisikoposition laufend (auslaufende Geschäfte, Abschluss von Neugeschäft, durch Zeitablauf bedingter Wechsel zwischen den Laufzeitbändern, Prolongationen etc.). Außerdem unterliegt die Zinsstrukturkurve einem laufenden Änderungsprozess. Diese beiden Faktoren bedingen eine ständige Neuausrichtung der Zinssteuerungsgeschäfte, um die Vereinbarkeit der Ist-Zinsrisikoposition des Bankbuchs bzw. von seinen Teilbeständen mit den Vorgaben des Zinsrisikomanagements zu gewährleisten.
- (15) Häufig werden die zur Sicherung der Zielvorgaben des Zinsrisikomanagements eingesetzten Zinsderivate bei einer erforderlichen Neuausrichtung nicht rechtlich beendet bzw. durch neue Zinsderivate ersetzt (Novation). Stattdessen bleiben die bisherigen Derivate unverändert im Bestand des Kreditinstituts und werden im Rahmen des Zinsrisikomanagements bei Ermittlung der offenen Festzinsposition einbezogen. Durch diese Praxis wird mitunter eine erhebliche Anzahl an Zinsderivaten kontrahiert. Die Wertänderungen dieser Zinsderivate gleichen sich in der Regel zu einem Großteil aus, aber nicht vollständig, zumal der vollständige Wertausgleich der Derivate nicht Gegenstand der Steuerungsstrategie ist. Bei aggregierter Betrachtung und unter Vernachlässigung des Einzelbewertungsgrundsatzes resultiert das Zinsrisiko nur aus der offenen Nettozinsposition der in einem Teilbestand zusammengefassten Zinsderivate.

2.3. FUNKTIONALE EINHEIT

2.3.1. ABGRENZUNG

- (16) Auf Grund der Besonderheit des Bankgeschäfts kann eine saldierte Bewertung zwischen **funktional einheitlichen Zinssteuerungsderivaten** vorgenommen werden. Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Maßgaben zur Abgrenzung der funktionalen Einheiten. Die Ausführungen zur Bewertung der funktionalen Einheiten sind Gegenstand des Abschnitts 2.3.2.
- (17) Die Abgrenzung der funktionalen Einheiten folgt der im internen Zinsrisikomanagement vorgenommenen Untergliederung des Bankbuchs. Eine funktionale Einheit liegt jedoch jedenfalls nur dann vor, wenn die darin zusammengefassten Zinsderivate eindeutig der Steuerung eines abgegrenzten Bestands an Bankbuchpositionen dienen. Dies setzt insbesondere voraus, dass für diesen Bestand eine eigenständige Strategie für die Steuerung des Zinsrisikos besteht. Zumindest ist eine Differenzierung der Bestände nach Währungen erforderlich.

- (18) Das Kreditinstitut hat die Kriterien für die Bildung der funktionalen Einheiten schriftlich festzulegen und diese Kriterien im Rahmen der Rechnungslegung und des Zinsrisikomanagements einzuhalten. Ein Abweichen von den dokumentierten Kriterien ist nicht zulässig.
- (19) Eine Änderung der Kriterien für die Bildung dieser funktionalen Einheiten ist nur dann zulässig, wenn eine grundlegende Änderung des Zinsrisikomanagements dies erfordert. Die Änderung ist schriftlich zu dokumentieren und wirkt für jene Zinssteuerungsperioden (z.B. Monate), die nach der Änderung beginnen.
- (20) Für die Bildung der funktionalen Einheiten sind insbesondere Zinsswaps, Forward Rate Agreements, Zinsoptionen oder Swaptions geeignet. Nicht geeignet sind beispielsweise strukturierte Produkte mit eingebetteten Zinsderivaten oder Derivate, die nur indirekt vom Zinsrisiko beeinflusst werden (z.B. Kreditderivate). Contingent CDS, die zur Absicherung des Kontrahentenrisikos von Zinssteuerungsderivaten geeignet sind, dürfen einbezogen werden. Bei Fremdwährungsbeständen können auch Cross Currency Swaps (CCS) in die funktionale Einheit einbezogen werden. Dabei muss die Verschränkung von Zins- und Währungsrisiken in der Steuerung nachvollziehbar und stetig berücksichtigt werden. Die Methode zur Berücksichtigung von CCS im Rahmen der Steuerung ist zu dokumentieren.
- (21) Der Regelung sind grundsätzlich nur jene Zinsderivate zugänglich, die Kreditinstitute vor dem oder im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur aktiven Steuerung der Zinsrisikoposition des Bankbuchs in einer bestimmten funktionalen Einheit designieren. Nach erstmaliger Zuordnung ist eine Umgliederung bestehender Derivate ausnahmsweise zulässig, wenn sich die Zweckwidmung nachweisbar ändert und dies entsprechend dokumentiert wird. Die Umgliederung ist taggleich zu dokumentieren und darf nicht rückwirkend auf einen früheren Zeitpunkt erfolgen.
- (22) Die Umgliederung in eine funktionale Einheit erfolgt grundsätzlich mit dem Buchwert des Derivats zum Zeitpunkt der Umgliederung. Ist der beizulegende Wert des Derivats ausnahmsweise geringer als der Buchwert, ist dieser niedrigere beizulegende Wert maßgeblich. Etwaige stille Lasten aus dem Derivat sind somit vor der Umgliederung zu realisieren. Nach der Umgliederung ist das Derivat entsprechend Rz. (24) ff. zu bewerten.
- (23) Wird ein Derivat nicht mehr zur Steuerung des Zinsrisikos aus dem Bankbuch oder einem Teilbestand des Bankbuchs im Sinne dieses Rundschreibens genutzt, ist es ab dem Zeitpunkt der dokumentierten Änderung des Verwendungszwecks einzeln nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu bilanzieren; eine rückwirkende Änderung der Zweckwidmung ist unzulässig.

2.3.2. BEWERTUNG

(24) Der in § 201 Abs. 2 Z 4 UGB kodifizierte Grundsatz der Vorsicht verlangt, erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen. Ergibt sich aus einem Derivat zum Abschlussstichtag ein negativer beizulegender Wert, hat dies grundsätzlich die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste nach § 198 Abs. 8 Z 1 UGB zur Folge.

(25) Aufgrund der beschriebenen Besonderheit des Bankgeschäfts ist bei Zinssteuerungsderivaten eine saldierte Bewertung funktional einheitlicher Zinssteuerungsderivate sachgerecht. Eine Drohverlustrückstellung ist deshalb nur in Höhe eines negativen beizulegenden Werts einer jeden funktionalen Einheit anzusetzen. Zur Ermittlung der Drohverlustrückstellung für die nach dem vorigen Abschnitt definierte funktionale Einheit gilt folgendes:

Der am Abschlussstichtag beizulegende Wert ist für jedes in eine funktionale Einheit einbezogene Zinssteuerungsderivat zu ermitteln. Dabei sind die Ausführungen im Abschnitt 3 dieses Rundschreibens zu beachten.

- Die positiven und negativen beizulegenden Werte innerhalb einer funktionalen Einheit werden saldiert. Ein negativer Saldo wird als Drohverlust erfasst. Eine weitere Saldierung über mehrere oder alle funktionale Einheiten oder mit Wertänderungen von Instrumenten außerhalb der funktionalen Einheit ist nicht zulässig. Ein positiver Saldo darf auf Grund des Vorsichtsprinzips nicht erfasst werden.
- Gegenläufige Wertänderungen im originären Kredit- und Einlagengeschäft dürfen grundsätzlich nicht gegengerechnet werden. Eine Ausnahme besteht für Zinsderivate, die Gegenstand eines Macro-Hedge entsprechend Abschnitt 2.4 sind.

(26) Die bilanzielle Behandlung laufender Zinszahlungen aus Derivaten, von Margins, Up-front Payments, Balloon Payments und Ähnlichem richtet sich nach den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen.

2.4. MACRO-HEDGE

(27) Dienen die in einer funktionalen Einheit zusammengefassten Zinsderivate ausschließlich dem Zweck, Zinsrisiken des gesamten Bankbuchs oder eines Teilbestands abzusichern (Macro-Hedge), können gegenläufige Ertragseffekte oder Wertsteigerungen aus den abgesicherten Grundgeschäften des Bankbuchs bzw. des Teilbestands bei der Beurteilung eines Rückstellungsbedarfs nach Rz. (25) berücksichtigt werden. Die Rückstellung reduziert sich

um den Betrag, der auf zinsbezogene Ertragseffekte oder Wertsteigerungen der Grundgeschäfte aus dem abgesicherten Zinsrisiko entfällt.

- (28) Die zinsbezogenen Ertragseffekte oder Wertsteigerungen der gemäß Rz. (27) abgesicherten Grundgeschäfte sind ggf. um wesentliche erwartete Verluste zu kürzen, um eine ausfallsbedingte Ineffektivität der Sicherungswirkung zu berücksichtigen.
- (29) Die Zusammenfassung von abgesicherten Grundgeschäften des Bankbuchs zu Teilbeständen muss nach dokumentierten, objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen, die stetig anzuwenden sind. Die Teilbestände müssen hinsichtlich des abgesicherten Zinsrisikos gleichartig sein und müssen alle dem abgesicherten Zinsrisiko unterliegenden Grundgeschäfte des Bankbuchs umfassen, sofern diese nicht bereits in einer anderen wirksamen Micro- oder Portfolio-Hedge-Beziehung stehen. Eine nachträgliche Zuordnung bestimmter Geschäfte eines Teilbestands zu einem anderen Teilbestand ist nicht zulässig.
- (30) Werden Derivate, die als Sicherungsinstrumente im Rahmen eines Macro-Hedges gewidmet wurden, entgegen der dokumentierten Absicherungsstrategie während ihrer Laufzeit glattgestellt oder bar ausgeglichen, so sind diese Derivate im Zeitpunkt der Beschlussfassung entsprechend Rz. (23) aus der funktionalen Einheit, der sie zugeordnet waren, auszugliedern und nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu bilanzieren.
- (31) Hat das Derivat im Zeitpunkt der Glattstellung oder des Barausgleichs einen negativen beizulegenden Wert, wird der daraus resultierende Verlust aufwandswirksam erfasst. Hat es dagegen einen positiven beizulegenden Wert, dann führen die Glattstellung oder der Barausgleich grundsätzlich nicht zu einem realisierten Gewinn i.S.v. § 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, weil dem erhaltenen Betrag ein korrespondierender, zinsbedingter Verlust aus den bisher abgesicherten Festzinslücken gegenübersteht. Daher ist in Höhe des vereinnahmten Betrags eine Drohverlustrückstellung zu bilden und systematisch über die ursprüngliche Restlaufzeit des Derivats ertragswirksam aufzulösen.
- (32) Ausnahmsweise ist keine Drohverlustrückstellung gemäß Rz. (31) zu bilden, wenn nachgewiesen wird, dass entweder die korrespondierenden gegenläufigen, zinsinduzierten Aufwandseffekte oder Wertminderungen des Bankbuchs bzw. eines Teilbestands des Bankbuchs realisiert sind oder das Zinssteuerungsderivat keine Sicherungswirkung mehr hatte. Die Tatsache, dass durch die Auflösung des Derivats kein Anstieg in der Risikoposition erfolgt, ist entsprechend zu dokumentieren.
- (33) Für die nach Glattstellung oder Barausgleich in der funktionalen Einheit verbleibenden Zinssteuerungsderivate ist nachvollziehbar zu dokumentieren, warum trotz der Glattstellung

oder des Barausgleichs keine Zweifel an der Durchhalteabsicht und Durchhaltewahrscheinlichkeit bestehen.

2.5. ANFORDERUNGEN AN RISIKOMANAGEMENT UND DOKUMENTATION

2.5.1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

- (34) Die saldierte Bewertung funktional einheitlicher Zinssteuerungsderivate setzt die Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen an das Risikomanagement und die Dokumentation voraus. Dies gilt für alle Zinssteuerungsderivate (unabhängig von der Anwendung des Macro-Hedge gemäß Rz. (27) ff.):
1. Für jede funktionale Einheit hat eine Dokumentation der verfolgten Strategie zu erfolgen. Eine saldierte Bewertung funktional einheitlicher Zinssteuerungsderivate setzt aus Rechnungslegungssicht eine konservative Strategie voraus, sodass die bei der in Rz. (16) bis (33) beschriebenen Vorgehensweise realistischer Weise möglichen Bewertungsverluste die Unternehmensfortführung gemäß § 202 Abs. 2 Z 2 UGB auch zukünftig nicht gefährden können. Zu diesem Zweck muss das Kreditinstitut auf Basis seines im Zinsrisikomanagement genutzten Steuerungsansatzes (barwertorientiert oder periodenorientiert) anhand geeigneter Belastungsszenarien sicherstellen, dass ein negativer Zinsbuchbarwert (bei Anwendung des barwertorientierten Verfahrens) bzw. eine negative Zinsmarge (bei Anwendung des periodenorientierten Verfahrens) im Bankbuch so gut wie ausgeschlossen ist. Dabei ist ein ausreichend langfristiger Betrachtungshorizont zugrunde zu legen und es sind die zu erwartenden Kosten (Kreditrisikokosten, Verwaltungskosten) zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Szenariobetrachtung können vereinfachende Annahmen getroffen (z.B. in Bezug auf die zu berücksichtigenden Kreditrisiko- und Verwaltungskosten) und näherungsweise Berechnungsverfahren verwendet werden. Erhöhen sich Risiken oder verschlechtert sich die Risikokapitalausstattung, müssen die Risiken vorausschauend reduziert werden. Beispielsweise kann es dann nötig sein, die Strategie an Rz. (27) anzupassen.
 2. Es werden ausschließlich solche Zinsderivate genutzt, die der festgelegten Risikostrategie entsprechen.
 3. Bei der Risikobeurteilung auf Ebene der funktionalen Einheit ist auf Basis-, Marktliquiditäts- und Modellrisiken Bedacht zu nehmen. Unterliegen Derivate mehreren Risikoarten

(z.B. Cross Currency Swaps) sind auch die zwischen diesen Risikoarten bestehenden Korrelationen zu berücksichtigen.

4. Zinsderivate werden nur dann zur Steuerung der Zinsrisiken eingesetzt, wenn ihre Merkmale und die mit ihrem Einsatz verbundenen Risiken bekannt sind und das Kreditinstitut über ausreichend Erfahrung im Umgang mit den betreffenden Zinsderivaten verfügt. Insbesondere muss das Kreditinstitut in der Lage sein, eine Bewertung der Zinssteuerungsderivate nach Maßgabe der Ausführungen in Abschnitt 3 vornehmen zu können und asymmetrische Ertragsstrukturen hinreichend berücksichtigen.
5. Es bestehen Vorgaben, mit welchen Kontraktpartnern Zinsderivate abgeschlossen werden dürfen und in welchem Umfang (Kontrahentenlimit). Das Kontrahentenrisiko wird laufend überwacht. Dabei werden auch die mögliche Änderung des Exposures und der Bonität der Gegenparteien überwacht und berücksichtigt.
6. Das Kreditinstitut muss jederzeit in der Lage sein, die eingegangenen Zinsrisiken des Bankbuchs bzw. des Teilbestands des Bankbuchs zu reduzieren. Ist bei Fremdwährungen der Markt für Zinsderivate in dieser Währung illiquide, dann ist die Anforderung in Bezug auf diese Fremdwährung nicht erfüllt. In diesem Fall ist eine saldierte Bewertung der Zinsderivate der betroffenen funktionalen Einheit nicht mehr möglich.
7. Es bestehen Vorschriften und Verfahren zur aktiven Steuerung der Zinsrisiken des Bankbuchs, deren jederzeitige Einhaltung sichergestellt ist. Diese behandeln die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 39 und 39a BWG) einschließlich der organisatorischen Zuständigkeiten für die Durchführung der Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen und der festgelegten Zinsrisikolimits für das Bankbuch.
8. Die Auswirkungen von Änderungen der Zinskurve auf die Steuerungsgrößen (z.B. Zinsergebnisse hinsichtlich intertemporaler Effekte und Barwerte hinsichtlich der Gesamteffekte) sind mittels Analysen zu bestimmen. Dabei sind neben Parallelverschiebungen auch strukturelle Änderungen der Zinskurve (z.B. Drehen oder Kippen der Zinskurve) zu berücksichtigen.
9. Das Kreditinstitut berücksichtigt auch wesentliche Auswirkungen von Änderungen der im Zinsrisikomanagement zugrunde gelegten Annahmen auf die Steuerungsgrößen (z.B. Anlegerverhalten bei unbefristeten Einlagen, Optionalitäten).
10. Bei der Ermittlung der Zinsrisikoposition des Kreditinstituts hat kein Ansatz der Eigenkapitalpositionen zu erfolgen.
11. Der Erfolg der Zinsrisikostategie wird in regelmäßigen, ausreichend kurzen Abständen durch eine unabhängige Organisationseinheit überprüft. Das Ergebnis aus der Steuerung der Zinsrisiken des Bankbuchs einschließlich der dabei verwendeten Zinsderivate

und der Erfolg der gewählten Zinsrisikostrategie ist Gegenstand der laufenden Berichterstattung an die Geschäftsleitung. Bei wesentlichen Abweichungen von den Vorgaben des Zinsrisikomanagements trifft die Geschäftsleitung anhand klar definierter Verantwortlichkeiten geeignete Maßnahmen. Erforderlichenfalls ist eine Anpassung der gewählten Steuerungsmaßnahmen und eine entsprechende Dokumentation vorzunehmen.

- (35) Die Widmung von Zinsderivaten für Zwecke der Zinssteuerung des Bankbuchs muss sich zweifelsfrei aus der Geschäftsdokumentation ergeben und ist anhand der Zinssteuerungsstrategie zu begründen. Dabei ist auch auf die qualitative Eignung des Zinsderivats zur Erreichung des vorgegebenen Steuerungsziels einzugehen.

2.5.2. ERGÄNZENDE ANFORDERUNGEN BEI NUTZUNG DES MACRO-HEDGE

- (36) Nutzt ein Kreditinstitut Zinsderivate im Rahmen eines Macro-Hedge gemäß Rz. (27) ff., muss die Dokumentation über die Anforderungen nach Rz. (34) f. hinaus nachvollziehbar die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen begründen:

1. Es ist aufzuzeigen, in welcher Form die Risiken durch die gewählte Absicherungsstrategie reduziert werden.
2. Die kompensatorische Wertentwicklung der Sicherungsgeschäfte zu den Festzinslücken des Bankbuchs bzw. des Teilbestands des Bankbuchs wird nach den Maßgaben der Rz. (34) Z 11 überprüft.
3. Es liegt eine dokumentierte Bereitschaft und Fähigkeit vor, die dokumentierte Sicherungsstrategie mit den jeweils nötigen Anpassungen der Sicherungsinstrumente über einen längeren (auch mehrjährigen) Zeitraum unabhängig von tatsächlichen Marktbewegungen durchzuhalten (Durchhalteabsicht und Durchhaltewahrscheinlichkeit). Dies ist im Zeitablauf nachzuweisen.
4. Die qualitative Eignung des Derivats zur Erreichung des Sicherungszwecks wird in regelmäßigen, ausreichend kurzen Abständen anhand eines prospektiven Effektivitätstests nachgewiesen. Dazu ist durch geeignete Szenarioanalysen für Szenarien mit wesentlich negativem Einfluss nachzuweisen, dass sich die simulierten Wertänderungen aus dem Bankbuch bzw. dem Teilbestand und den zugeordneten Zinsderivaten kompensieren. Dabei sind repräsentative Szenarien zu unterstellen, die Änderungen der im Risikomanagement zugrunde gelegten Risikoparameter berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Szenarien mit wesentlich negativem Einfluss sind nicht nur Parallelverschiebungen der Zinskurve, sondern auch die relevanten strukturellen Änderungen der Zins-

kurve zu simulieren (z.B. ein Drehen oder Kippen der Zinskurve), um die Effektivität über verschiedene Laufzeitbänder hinweg nachzuweisen. Bei den Szenarioanalysen sind sämtliche Geschäfte zu berücksichtigen, die Gegenstand des Macro-Hedge sind.

2.6. AUSWEIS IM BWG-GLIEDERUNGSSCHEMA

- (37) Drohende Verluste aus Zinssteuerungsderivaten sind gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB als Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften unter Passivposition 6 lit. d „sonstige Rückstellungen“ auszuweisen. Bei wesentlichen Beträgen ist zur Vermittlung eines getreuen Bildes der Finanzlage ein gesonderter Ausweis des auf drohende Verluste aus Zinssteuerungsderivaten entfallenden Betrags unter den sonstigen Rückstellungen sachgerecht.
- (38) Der Aufwand für die Bildung der Rückstellung ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten 10. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen. Erträge aus der Auflösung der Rückstellung sind unter dem Posten 7. „Sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen. Sind die Beträge für die Vermittlung eines getreuen Bildes der Ertragslage des Kreditinstituts wesentlich, sind die auf die Bildung oder Auflösung von Rückstellungen nach Rz. (24) und (27) entfallenden Beträge gesondert in den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ bzw. in den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ auszuweisen.

2.7. ANGABEN IM ANHANG

2.7.1. ALLGEMEINE ANGABEN

- (39) Macht ein Kreditinstitut von der saldierten Bewertung funktional einheitlicher Zinssteuerungsderivate Gebrauch, so sind zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zumindest die folgenden Angaben im Anhang zu machen:
- Angabe der Tatsache, dass Zinsderivate zur Steuerung des Zinsrisikos aus dem Bankbuch genutzt werden und im Sinne dieses Rundschreibens bilanziert wird;
 - Angabe der Rückstellungen für drohende Verluste aus Zinssteuerungsderivaten, wenn kein gesonderter Ausweis in der Bilanz erfolgt;
 - Angabe der Summe der negativen und der Summe der positiven beizulegenden Werte der Zinssteuerungsderivate pro funktionaler Einheit;
 - Angabe des Bewertungseffekts aus Zinssteuerungsderivaten für das Berichtsjahr pro funktionaler Einheit;
 - Erläuterung der wesentlichen Faktoren, die das Bewertungsergebnis aus Zinssteuerungsderivaten beeinflusst haben.

Bestehen mehrere funktionale Einheiten von Zinssteuerungsderivaten, sind die Kriterien zur Abgrenzung der Bestände zu beschreiben.

Hat ein Kreditinstitut während des abgelaufenen Geschäftsjahres Umgliederungen von Zinssteuerungsderivaten vorgenommen, hat es im Anhang zusätzlich folgende Informationen bereitzustellen:

- diesen Umstand und die Art der Umgliederung;
- die Summe der negativen und die Summe der positiven beizulegenden Werte der umgliederten Zinssteuerungsderivate;
- die Gründe für die Umgliederung.

Der Anhang enthält auch Informationen über den in der Vergangenheit erzielten Erfolg der gewählten Zinsrisikostategie. Hierzu bedarf es auch quantitativer Aussagen, in welchem Umfang die Steuerungsgröße durch die gewählte Zinsrisikostategie beeinflusst wurde.

2.7.2. ERWEITERTE ANGABEPFLICHTEN BEI NUTZUNG DES MACRO-HEDGE

(40) Bei Anwendung eines Macro-Hedge für Zinsrisiken entsprechend Rz. (27) ff. sind folgende Zusatzinformationen im Anhang anzugeben:

- diese Tatsache sowie Art und Umfang der designierten Derivate;
- Angabe des Absicherungszeitraumes und der verwendeten Methode zur Effektivitätsmessung;
- eine Beschreibung des Zinsrisikomanagements und der Anpassungsstrategien in Bezug auf den Macro-Hedge.

2.8. OFFENLEGUNG

(41) Die den bankenaufsichtsrechtlichen Offenlegungsbestimmungen unterliegenden Kreditinstitute haben die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen. Sofern Kreditinstitute eine saldierete Bewertung funktional einheitlicher Zinssteuerungsderivate vornehmen, ist im Rahmen der erforderlichen Offenlegungen insbesondere auch auf die Adäquanz des Risikomanagements in Bezug auf die Zinssteuerung einzugehen.

(42) Die Offenlegungsanforderungen zum Zinsrisiko sind zu beachten:

1. Offenlegung der Natur des Zinsrisikos und der wesentlichen Annahmen bei der Zinssteuerung (insbesondere Annahmen über das Prepayment-Risiko von Sichteinlagen) und der Frequenz der Risikomessung;

2. Offenlegung der Volatilität der Ergebnisse, des ökonomischen Werts oder eines anderen äquivalenten Maßes, das das Management für positive und negative Zinsschocks verwendet, getrennt nach Währungen.
- (43) Die Offenlegung geht daher beispielsweise auf die Methode der Zinsrisikomessung ein. Dabei sollte auch erläutert werden, welche Geschäfte Gegenstand der Zinssteuerung im Bankbuch sind, insbesondere
- inwieweit außerbilanzielle Geschäfte Berücksichtigung finden und
 - ob auch das nicht zinsinduzierte Geschäft (z.B. Beteiligungen, Immobilien) einbezogen wird.
- (44) Die zur Beurteilung der Auswirkungen von Änderungen der Risikoparameter im internen Zinsrisikomanagement herangezogenen Szenarien sowie die Auswirkungen der Szenarien auf die Steuerungsgröße des Zinsrisikomanagements (Zinsbuchbarwert oder Zinsergebnis) sind im Einklang mit den bankenaufsichtsrechtlichen Maßgaben zur Offenlegung darzustellen. Für jedes gewählte Szenario sollte auch darauf eingegangen werden, ob sich der Einsatz der zur Zinssteuerung verwendeten Derivate positiv oder negativ auf den Wert der Steuerungsgröße auswirkt.
- (45) In organisatorischer Hinsicht sollten die für die Festlegung der Zinsrisikostategie zuständigen Organisationseinheiten benannt und der Entscheidungsprozess beschrieben werden. Dabei sollte z.B. darauf eingegangen werden, auf welcher Grundlage die Festlegung der Zinsrisikostategie erfolgt (z.B. auf Basis der eigenen Zinsmeinung oder Orientierung an Benchmarks).

3. BEWERTUNGSANPASSUNGEN BEI DERIVATEN

3.1. EINLEITUNG

- (46) Kreditinstitute haben Derivate zu verschiedenen Anlässen zum beizulegenden Zeitwert gemäß § 237a Abs. 3 UGB zu bewerten. Dies betrifft beispielsweise:
- Derivate in einem zum Markt- oder Modellwert bewerteten Handelsbestand auf Grundlage von § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG;
 - Derivate, die in Sicherungsbeziehung stehen (Micro- oder Portfoliohedge), insbesondere um die Ineffektivität der Sicherungsbeziehung zu ermitteln und zu erfassen;
 - Zinssteuerungsderivate im Sinne des Abschnitts 2 dieses Rundschreibens;
 - Derivate für Zwecke der Anhangangaben gemäß § 237a Abs. 1.
- (47) Soweit im Handelsbestand der beizulegende Wert angesetzt wird oder wegen des Vorsichtsprinzips ein drohender Verlust aus Derivaten zu erfassen ist, sind dabei auf Grundlage von § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG die (branchenspezifischen) Besonderheiten des Bankgeschäfts zu berücksichtigen. Dazu zählen beispielsweise die besondere Risikosituation einer Bank und die umfassenden regulatorischen Anforderungen an die Risikomessung und Risikobegrenzung, auf Grund derer an die Bewertung von Derivaten höhere qualitative Anforderungen zu stellen sind als bei Unternehmen außerhalb der Finanzbranche.
- (48) Ferner muss auf Grund europäischer Vorgaben für regulatorische Zwecke bei der Bewertung aller laufend zum beizulegenden Wert bewerteten Positionen ein besonderes Maß an Vorsicht zugrunde gelegt werden. Diese früher nur für das Handelsbuch vorgesehene Bestimmung wird mit Inkrafttreten der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapiere“ (CRR) auch auf alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Positionen des Bankbuchs ausgeweitet und es ist vorgesehen, diese durch einen detaillierten „Binding Technical Standard“ (BTS) der EBA zu regeln. Aus diesem Grund haben Kreditinstitute breite Schnittstellen zwischen den Anforderungen der Rechnungslegung und jenen der CRR.

- (49) Aus aktuellem Anlass nimmt die FMA daher nachfolgend zu ausgewählten Rechnungslegungsfragen im Zusammenhang mit der Bewertung von Derivaten Stellung, welche primär für Kreditinstitute Relevanz haben.

3.2. BERÜCKSICHTIGUNG DES KONTRAHENTENRISIKOS BEI DER MODELLBEWERTUNG VON DERIVATEN

- (50) Bei der Modellbewertung von Derivaten muss das Kontrahentenrisiko anhand anerkannter finanzwirtschaftlicher Methoden¹ berücksichtigt werden, sofern es für die Bewertung wesentlich² ist. Dies erfordert regelmäßig die folgenden Maßnahmen:
- die Ermittlung des erwarteten positiven und negativen Exposures für jeden zukünftigen Zeitabschnitt während der Restlaufzeit³;
 - die (bilaterale) Ermittlung der marktüblichen Kreditrisikoprämien für die erwarteten positiven und negativen Exposures anhand der für jeden Zeitabschnitt jeweils marktüblichen Credit Spreads der Gegenpartei und des eigenen Unternehmens;
 - die Diskontierung der erforderlichen Kreditrisikoprämien mit risikoadäquaten Zinssätzen.
- (51) Daraus ergibt sich entweder ein Credit Value Adjustment (bei Überwiegen des Ausfallrisikos der Gegenpartei) oder ein Debt Value Adjustment (bei Überwiegen des eigenen Ausfallrisikos). Dieses oder alternative Verfahren können verwendet werden, soweit sie marktüblich sind. Kreditinstitute haben folgende Kriterien zu berücksichtigen, ob und in welchem Ausmaß sie solche Methoden verwenden:
- die Art, den Umfang und die Komplexität ihres unbesicherten Derivatgeschäftes im Handelsbestand und im Bankbuch, auch im Hinblick auf die bevorstehende Einführung zentraler Gegenparteien
 - der Einfluss des Kontrahentenrisikos auf die Effektivität bestehender Sicherungsbeziehungen;
 - das Verhalten der hinsichtlich Preissetzung führenden Marktteilnehmer;

¹ Vgl. inter alia *Gregory, Jon* (2010), Counterparty credit risk - The new challenge for global financial markets; *Pykhtin, Michael* (Hrsg.; 2005), Counterparty Credit Risk Modelling; *Canabarro, Eduardo* (Hrsg.; 2010), Counterparty Credit Risk; *Cesari, Giovanni/Aquilina, John/Charpillon, Niels/Filipovic, Zlatko/Lee, Gordon/Manda, Ion* (2009), Modelling, Pricing, and Hedging Counterparty Credit Exposure, A Technical Guide.

² Angesichts der i.d.R. hohen Credit Spreads ist das Kontrahentenrisiko meist auch bei guter Bonität wesentlich.

³ Aufsichtsrechtliche Add-ons sind i.d.R. nicht geeignet.

– die Wesentlichkeit der Effekte in der Rechnungslegung.

- (52) Da eine Modellbewertung soweit wie möglich beobachtbare Marktparameter nutzen muss, sind marktübliche Kreditrisikoprämien und nicht nur die erwarteten Verluste zu berücksichtigen. Marktübliche Kreditrisikoprämien können z.B. aus an aktiven Märkten beobachteten Forward Credit Spreads (CDS- bzw. Anleihespreads) der Gegenpartei bzw. des eigenen Unternehmens oder aus an aktiven Märkten beobachteten Credit Spreads von Schuldinstrumenten vergleichbarer Bonität und Seniorität abgeleitet werden (z.B. durchschnittliche Credit Spreads je Ratingstufe, Art der Gegenpartei und Art des Instruments). Auch Kreditrisikomodelle, die marktimplizite, risikoneutrale Ausfallswahrscheinlichkeiten ermitteln, können geeignet sein. Nach verschiedenen Untersuchungen an aktiven Märkten sind die marktüblichen Credit Spreads bei sehr guten Ratings um ein Vielfaches (z.B. bis zum Tausendfachen) und bei sehr schlechten Ratings immer noch deutlich höher (z.B. bis zum Doppelten) als der erwartete Verlust über die Restlaufzeit.⁴ Nicht geeignet sind daher Kreditrisikomodelle, welche lediglich die erwarteten Verluste aus Marktpreisen oder historischen Daten ableiten, ohne die üblichen Risikoprämien risikoaverser Marktteilnehmer für unerwartete Verluste zu berücksichtigen.
- (53) Besteht eine Zahlungsstörung oder ist ein anderes Kreditereignis in Bezug auf die Gegenpartei bekannt, dann ist dies bei der Bewertung besonders zu berücksichtigen (beispielsweise sind die noch erwarteten Zahlungen zu schätzen). Üblicherweise wird das Derivat daraufhin terminiert. Ob eine Forderung (unter Berücksichtigung des Wertabschlags für das Ausfallrisiko) angesetzt werden darf, ergibt sich aus den unternehmensrechtlichen Grundsätzen.
- (54) Gleiches gilt, wenn die Gegenpartei (auch bei guter Bonität oder bei guter Besicherung des Derivats) den Rechtsbestand nicht anerkennt. Die Einflussfaktoren auf den Rechtsbestand können national unterschiedlich sein. Wesentliche Einflussfaktoren sind mögliche Einwände aufgrund fehlender Genehmigungen oder einer falschen Beratung (z.B. könnte ein Gericht Beratungsmängel feststellen). Da Bestandsrisiken einerseits die Einbringlichkeit von Forderungen aus dem Derivat in Frage stellen und andererseits mit Durchsetzungskosten verbunden sind, werden sie von einem Käufer einer Position genauso berücksichtigt wie z.B. die Zahlungsunfähigkeit.

⁴ Zu empirischen Ergebnissen und möglichen Begründungen: Elton et al. in Journal of Finance 2001, S. 273; Delianedis/Geske, The Components of Corporate Credit Spreads: Default, Recovery, Tax, Jumps, Liquidity, and Market Factors, Arbeitspapier, The Anderson School at UCLA, Dezember 2001; Berg in Journal of Credit Risk 2010, S. 64; Collin-Dufresne et al. in Journal of Finance 2001, S. 2204; Amato/Remolona in BIS Quarterly Review, Dezember 2003, S. 52.

- (55) Unterscheidet sich das Kontrahentenrisiko des Derivats vom allgemeinen Ausfallsrisiko der Gegenpartei (z.B. auf Grund von Sicherheiten, Garantien von Dritten, besonderen Rechtsrisiken oder geschäftsbezogener Zahlungsunwilligkeit), dann sind diese Besonderheiten des Instruments im Bewertungsmodell zu berücksichtigen.
- (56) Das Kreditrisiko eines Derivats kann durch eine ausreichende Besicherung vermindert oder weitgehend beseitigt werden. Eine ausreichende Besicherung berücksichtigt Wertänderungsrisiken während der Margin Period of Risk und vermeidet Korrelationsrisiken (z.B. Besicherung durch Anleihen, deren Ausfallsrisiko mit jenem der Gegenpartei positiv korreliert ist).
- (57) Das eigene Kreditrisiko ist bei der Ermittlung des Credit- und des Debt Value Adjustment mit besonderer Vorsicht zu berücksichtigen: Ein erheblicher Anstieg der bei anderen Instrumenten (z.B. Anleihen oder CDS) beobachteten eigenen Credit Spreads ist nicht notwendigerweise auf ein OTC-Derivat übertragbar, weil Gewinne aus der Verschlechterung der eigenen Bonität regelmäßig nicht durch eine Markttransaktion realisiert werden können, sondern eine einvernehmliche Vertragsauflösung erfordern. Ergäbe sich beispielsweise bei einer Modellbewertung ein wesentliches Debt Value Adjustment auf Grund einer erheblichen Verschlechterung der eigenen Bonität, ist im vorsichtigen Ermessen zu entscheiden, zu welchem eigenen Credit Spread der Wertabschlag bei einer versuchten Beendigung des Derivats kurzfristig realisierbar wäre. Dabei ist etwa zu berücksichtigen, ob und zu welchen Bedingungen die Gegenpartei üblicherweise derartigen Vertragsauflösungen zustimmt. Im Zweifel ist der Modellbewertung eher ein geringerer als ein höherer eigener Credit Spread zugrunde zu legen. Darüber hinaus sieht das Aufsichtsrecht Abzüge von den Eigenmitteln vor, sofern Gewinne aus einer Verschlechterung der eigenen Bonität bilanziell erfasst werden.
- (58) Aus Gründen der Vorsicht ist eine generelle Nichtberücksichtigung von Debt Value Adjustments nicht zu beanstanden.
- (59) Bei einem wirksamen Nettingvertrag ist grundsätzlich von einem Risikoausgleich auszugehen, sodass der Nettingsatz im Ganzen betrachtet wird. Das Credit- bzw. Debt Value Adjustment des Nettingsatzes ist nach einer systematischen und stetig angewandten Methode den betroffenen Einzelinstrumenten zuzurechnen (z.B. anhand der relativen Wertverhältnisse im Nettingsatz oder anhand inkrementeller Risikobeiträge).
- (60) Beispiel: Ein Nettingsatz besteht aus drei Swaps:
- 1. Swap A, Barwert +50 t€ (Swap in Macro-Hedge)
 - 2. Swap B, Barwert -50 t€ (Fremdwährungsderivat im Handelsbuch)

– 3. Swap C, Barwert + 100 t€ (Swap in Micro-Hedge)

- (61) Die Gegenpartei hat ein Cash Collateral in Höhe von + 90 t€ gepostet. Das derzeitige Exposure des Nettingsatzes ist also 10 t€. Eine zukunftsbezogene Modellrechnung ergibt ein CVA des Nettingsatzes von 3 t€, die auf die drei Swaps aufzuteilen sind. Dies kann z.B. anhand der relativen, positiven Marktwerte erfolgen: Auf den Swap A entfallen dann 1 t€, auf Swap C 2 t€ (Ineffektivitätskomponente der Sicherheitsbeziehung).
- (62) Kreditinstitute haben im Anhang über die Methoden der Ermittlung des Credit- bzw. Debt Value Adjustments zu berichten, außerdem bei Berücksichtigung eines wesentlichen Debt Value Adjustments relevante Betragsangaben zu machen. Sämtliche Offenlegungserfordernisse zum Kontrahentenrisiko und zur Ermittlung des CVA sind einzuhalten.

Erläuterungen

Zu 1. Einleitung

Zu Rz. (4):

Um den Bedenken hinsichtlich der für die Umsetzung des Rundschreibens erforderlichen Systemanpassungen Rechnung zu tragen und den Instituten einen ausreichenden Übergangszeitraum zu gewähren, ist das Rundschreiben erstmals für Melde- und Abschlussstichtage ab dem 31.12.2013 zu berücksichtigen. Eine frühere Anwendung ist jedoch möglich.

Zu Rz. (5):

Die Definition des Derivats deckt sich mit dem Anwendungsbereich des § 237a Abs. 1 und 2 UGB, dem wiederum die Vierte Richtlinie zugrunde liegt. Die Erläuternden Bemerkungen zum Fair Value Bewertungsgesetz (Erl. RV zu § 237a UGB Blg. 176 XXII GP S. 6) verweisen in Übereinstimmung mit der Richtlinie explizit auf „Ausführungen aus IAS 39“, d.h. diese Definition ist maßgeblich. Derivate, die im Eigenkapital zu erfassen sind, entziehen sich einer Folgebewertung und sind daher nicht betroffen; dies entspricht IAS 39.2 lit. d. Ebenso wie in IAS 39 zählen aber Derivate auf eigenes Eigenkapital, die nicht selber Eigenkapital sind (z.B. ein bar auszugleichendes Termingeschäft auf eigene Aktien) zu den Derivaten. Die FMA hat auch in ihrem Schreiben an die Kreditwirtschaft vom 25. November 2011 zu Bewertung und zur Abgrenzung von Derivaten Stellung genommen (GZ FMA-SG23 5000/0297-CSA/2011), das ebenfalls einschlägig ist.

Zu 2. Zinssteuerungsderivate

Zu Rz. (6) ff.:

Zinsderivate werden bei Kreditinstituten zur Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch genutzt. Die Bilanzierung dieser Zinssteuerungsderivate ist im Schrifttum bislang nicht restlos geklärt. Grundsätzlich sind Derivate nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen bis zu ihrer Erfüllung nicht bilanzwirksam. Bei einem Verpflichtungsüberhang ist aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips aber eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Dabei ist der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB) zu beachten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Derivate für Zwecke der Bewertung auch mit einem Grundgeschäft (bzw. einem Portfolio von Grundgeschäften) zusammengefasst werden (Micro- und Portfolio-Hedge).

Ein Teil des Schrifttums hat es in der Vergangenheit als zulässig erachtet, auf eine Bewertung der zur Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch genutzten Derivate zu verzichten⁵. Wird entsprechend dieser Auffassung auf die Bewertung der Zinssteuerungsderivate verzichtet, erfolgt keine bilanzielle und erfolgsrechnerische Erfassung stiller (Zins-) Lasten aus dem Derivat. Theoretisch kann sich dann aus den abgeschlossenen Zinssteuerungsderivaten ein Verpflichtungsüberschuss ergeben, der das zur Verfügung stehende Eigenkapital übersteigt, ohne dass dies in der Bilanz erkennbar wäre⁶.

Der Verzicht auf die Bewertung der Zinssteuerungsderivate lässt sich „nicht [zwingend] aus dem bilanztheoretischen Regelwerk [...] deduzieren“⁷. Es handelt sich nach Ansicht des Schrifttums vielmehr um einen „pragmatischen Ansatz“, der berücksichtigen soll, dass „bei einem Großteil der Bilanzpositionen keine zinsinduzierte (Barwert-) Bewertung nach Maßgabe des strengen Einzelbewertungsgrundsatzes stattfindet“⁸.

⁵ Vgl. KPMG, Financial Instruments, 1995, 102 f.; Henkel, Rechnungslegung von Treasury-Instrumenten, 294; auch Krumnow, Rechnungslegung der Kreditinstitute, 2. Aufl., zu § 340e HGB, Rz. 341.

⁶ Vgl. Mauritz, Konzepte der Bilanzierung und Besteuerung derivativer Finanzinstrumente, 204.

⁷ So Krumnow, Rechnungslegung der Kreditinstitute, 2. Aufl., zu § 340e HGB, Rz. 151.

⁸ Krumnow, Rechnungslegung der Kreditinstitute, 2. Aufl., zu § 340e HGB, Rz. 151.

Stattdessen sollen Zinssteuerungsderivate bei der Bewertung des gesamten Zinsrisikos berücksichtigt und in die wegen § 198 Abs. 8 Z 1 UGB ggf. zu bildende Rückstellung für Verpflichtungsüberschüsse aus dem zinstragenden Geschäft einbezogen werden⁹. Eine derartige Rückstellung ist nach weit verbreiteter Auffassung¹⁰ geboten, wenn die Zinserträge eines Geschäfts nicht mehr die darauf entfallenden Verwaltungs- und Refinanzierungskosten decken. Im Normalfall ist eine unmittelbare Zuordnung einer Refinanzierung zu einem Aktivgeschäft nicht möglich¹¹. Eine Schichtung des Bestands nach Verzinsungsform oder Bindungsdauer (z.B. nach der Pool- oder Schichtenbilanzmethode) wäre eher willkürlich und steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen der modernen Bankbetriebslehre¹². Praktisch umfasst der Refinanzierungsverbund deshalb im Regelfall das gesamte Bankbuch (oder Teilbestände hiervon, z.B. abhängig vom lokalen Markt oder dem Geschäftszweig)¹³, das dann auch Gegenstand der Steuerungsmaßnahmen durch Zinsderivate ist.

Der Verzicht auf die imparitätische Einzelbewertung von Zinssteuerungsderivaten bei Einbeziehung in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs wird neuerdings auch vom Bankfachausschuss des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer vertreten (Stellungnahme, Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs, IDW RS BFA 3). Die Stellungnahme richtet sich an alle Institute, also auch an jene, die nicht oder nur in geringem Umfang auf Zinsderivate zur Steuerung der Zinsrisiken des Bankbuchs zurückgreifen.

Durch die vorgenommene Gesamtbetrachtung sämtlicher Geschäfte des Bankbuchs wird ein Rückstellungsbedarf nur in Ausnahmefällen gegeben sein. In einem solchen Ausnahmefall weist die Bank bereits eine negative Zinsmarge auf, d.h. auch ohne die Rückstellungsbildung dürfte bereits eine Existenzgefährdung eingetreten sein¹⁴. Eine frühzeitige Erfassung erkennbarer Risiken und drohender Verluste, wie durch die Gläubigerschutzvorschrift des § 201 Abs. 2 Z 4 UGB gefordert, ist damit aber nicht gewährleistet. Ein Adressat kann sich auf die Indikatorfunktion des Zinsergebnisses der vergangenen Jahre nicht verlassen, wenn das zukünftige Zinsergebnis bereits vollständig durch nicht bewertete Derivate aufgezehrt sein kann. Der Bilanzadressat wird allenfalls in einem sehr späten Stadium über eine durch Zinsschieflagen induzierte Ertragskrise informiert. Auf Grund der verzögerten, dann aber schlagartigen Realisation des Zinsverlustes wird einer Bankenkrise nicht vorgebeugt, sondern lediglich die Rettung der Bank wesentlich verteuert, was die Systemstabilität gefährdet, die Informationsfunktion des Jahresabschlusses und die Gläubigerschutzfunktion einschränkt. Daher ist die gänzliche Aufgabe des Einzelbewertungsgrundsatzes beim Zinsrisiko aus Sicht der FMA keinesfalls mit den Besonderheiten des Bankgeschäfts zu rechtfertigen und ist mit der österreichischen Rechtslage unvereinbar.

Mit der Einschränkung der Drohverlustrückstellung auf das gesamte Bankbuch wird die Periodisierung des Zinsergebnisses aufgeweicht, zumal ein Ausgleich über die Zeit hinweg erfolgt und künftige Zinserträge (ggf. auch aus Neugeschäft) ohne bestimmten funktionalen, nachweisbaren Zusammenhang mit gegenwärtigen Verlusten verrechnet werden. Ferner ist die Frage des Rückstellungsbedarfs und der Rückstellungshöhe zwangsläufig stark von vielfältigen Annahmen, beispielsweise hinsichtlich des Kundenverhaltens (z.B. Bodensatz bei unbefristeten Einlagen, Inanspruchnahme von Sondertilgungen, Prolongationen, Zinsoptionen etc.) abhängig. All diese Parameter sind mit großen Unsicherheiten behaftet und nicht ausreichend konkretisiert¹⁵. Außerdem sind viele dieser Parameter stark interkorre-

⁹ Vgl. Scharpf/Schaber, Bankbilanzen, 3. Aufl., 134.

¹⁰ Vgl. bereits Stolberg, WPg 1971, 387; Scholz, Kredit und Kapital 1979, 517 ff.; Groh, StuW 1991, 300 f. Einschränkend aber Göth, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Band I, 352.

¹¹ Vgl. z.B. Göth, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Band I, 338; Groh, StuW 1991, 301.

¹² Vgl. bereits Göth, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Band I, 338 f.; vgl. auch Müller, Risikovorsorge im Jahresabschluß von Banken, 225.

¹³ Vgl. m.w.N. Krumnow, Rechnungslegung der Kreditinstitute, 2. Aufl., zu § 340e HGB, Rz. 281; Müller, Risikovorsorge im Jahresabschluß von Banken, 284.

¹⁴ Vgl. in diesem Sinne z.B. Krumnow, Rechnungslegung der Kreditinstitute, 2. Aufl., zu § 340e HGB, Rz. 282; Müller, Risikovorsorge im Jahresabschluß von Banken, 291; Rübel, Bankbilanz, 265 f.; Scholz, Kredit und Kapital 1979, 542.

¹⁵ Vgl. Göth, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Band I, 351.

liert, sodass eine isolierte Parameterschätzung die zu erwartende Gesamtsituation regelmäßig verfehlt.

Die grundsätzlich positive Anknüpfung an der Praxis des internen Zinsrisikomanagements ist daher bilanzrechtlich nur eingeschränkt möglich. Insbesondere ist eine Berücksichtigung des Neugeschäfts, nicht zinstragender Aktiva (z.B. Beteiligungen, Immobilien) und des Eigenkapitals nicht mit den bilanzrechtlichen Vorgaben vereinbar. Ggf. ist bei Anwendung des periodenorientierten Verfahrens auch eine Ausweitung des Betrachtungshorizonts erforderlich, um Gleichwertigkeit mit der barwertorientierten Betrachtung gem. Lücke-Theorem herzustellen.

Umgekehrt sind bilanziell bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die im Rahmen des Zinsrisikomanagements bisher unter Umständen noch nicht berücksichtigt wurden. Beispielsweise sind zwingend Risiko- und Verwaltungskosten sowie erhöhte Refinanzierungskosten aus einer Veränderung der eigenen Bonität in die Berechnung einzubeziehen. Die Risikokosten müssen das Risiko des Ausfalls bis zur Fälligkeit des Produkts umfassen¹⁶. Eine Zwölfmonatsbetrachtung, wie sie beispielsweise aufsichtsrechtlich zugrunde gelegt wird, ist nicht ausreichend. Historische Daten dürfen dabei nicht ungeprüft übernommen werden. Vielmehr sind Informationen zum Abschlussstichtag heranzuziehen, d.h. Änderungen der Bonität des Schuldners bzw. der Kreditqualität des entsprechenden Portfolios sowie Änderungen der ökonomischen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen¹⁷. Diese Maßgaben müssen für sämtliche in die verlustfreie Bewertung einbezogenen Geschäfte beachtet werden.

Die Pflicht zur verlustfreien Bewertung nach diesen Maßgaben würde sämtliche Institute – ungeachtet ihrer Größe, ihrer spezifischen Risikoexponiertheit und auch dann, wenn sie Zinsderivate nicht oder nur in unwesentlichem Umfang zur Steuerung der Zinsrisiken des Bankbuchs nutzen – gleichermaßen treffen und hätte an jedem Jahres- und Zwischenabschlussstichtag zu erfolgen. Dabei sind auch mögliche „Rückwirkungseffekte“ auf das Zinsrisikomanagement und das Kreditrisikomanagement zu beachten, d.h. die genutzten Methoden müssten ggf. an die Anforderungen der Rechnungslegung angepasst werden. Insbesondere für kleinere Banken wäre das Verfahren mit einem erheblichen und kostenintensiven Umsetzungsaufwand verbunden.

Zu Rz. (16) ff.:

Aus diesen Gründen ist es nach Ansicht der FMA nicht sachgerecht, auf eine gesonderte Bewertung der Zinssteuerungsderivate bei Einbeziehung in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs zu verzichten¹⁸. Im Rahmen der Bewertung der Zinssteuerungsderivate sind jedoch die Besonderheiten des Bankgeschäfts zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Anwendung des imparitätischen Realisationsprinzips auf den Bestand an funktional einheitlichen Zinssteuerungsderivaten. Hierdurch wird angemessen berücksichtigt, dass Institute im Rahmen des Zinsrisikomanagements des Bankbuchs häufig eine erhebliche Anzahl an Zinssteuerungsderivaten kontrahieren, deren Wertänderungen sich zu einem Großteil ausgleichen. Das Institut muss aber in der Lage sein, die durch den Einsatz der Zinsderivate eingegangenen Risiken jederzeit abzusichern bzw. glattzustellen. Die Anwendung des Imparitätsprinzips verhindert einen überhöhten Erfolgsausweis und damit eine künstliche Volatilität des Jahresergebnisses in jenen Fällen, in denen einem positiven beizulegenden Wert der funktionalen Einheit aus Zinssteuerungsderivaten eine stille Zinslast aus dem Bestandgeschäft gegenübersteht.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dieses Rundschreiben eine gleichzeitige Steuerung von aktiv- und passivseitigen Positionen durch die in einer funktionalen Einheit zusammengefassten Zinsderivate nicht ausschließt.

Da es sich um eine Sonderregelung handelt, die durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts begründet ist, ist eine eindeutige Abgrenzung des Regelungsgegenstands von großer Bedeutung. Gegenstand der Regelung sind ausschließlich solche Zinsderivate, die zur Steuerung der Zinsrisiken des

¹⁶ Vgl. z.B. Scharpf/Schaber, Bankbilanzen, 4. Aufl., 762.

¹⁷ Vgl. Scharpf/Schaber, Bankbilanzen, 4. Aufl., 762.

¹⁸ Die Anwendung des § 198 Abs. 8 Z 1 UGB zur Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften für Verpflichtungsüberschüsse aus dem zinstragenden Geschäft bleibt hiervon unberührt.

Bankbuchs genutzt werden und für die vor Vertragsabschluss eine entsprechende Zweckwidmung vorgenommen wurde. Nicht hierunter fallen Zinsderivate des Handelsbestandes, Zinsderivate, die als Sicherungsinstrumente in einem Micro- oder Portfolio-Hedge designiert wurden und andere Zinsderivate des Bankbuchs, für die keine entsprechende Zweckwidmung vorgenommen wurde. Die Abgrenzung der funktionalen Einheiten richtet sich nach der Abgrenzung entsprechend dem internen Zinsrisikomanagement. Bestehen zum Zweck der internen Steuerung mehrere Zinsbücher, so bilden die zur Steuerung dieser Zinsbücher genutzten Zinsderivate jeweils eine funktionale Einheit. Die Anknüpfung am internen Zinsrisikomanagement soll eine willkürfreie und den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten (im Sinne eines true and fair view) entsprechende Abgrenzung des bilanziellen Bewertungsobjekts gewährleisten.

Zu Rz. (20):

Im Regelfall bleibt der Anwendungsbereich auf ausschließlich zinsbezogene Derivate beschränkt. Eine abschließende Aufzählung der zulässigen Zinsderivate ist vor dem Hintergrund der Vielfalt der in der Praxis vorkommenden Zinsderivate nicht sachgerecht. In Rz. (20) werden die in der Praxis üblicherweise genutzten Zinsderivate genannt. Eine FMA-Umfrage zu genutzten Zinsderivaten hat ergeben, dass Zinsswaps das in der Praxis deutlich dominierende Instrument zur Zinssteuerung mittels Derivaten darstellen.

In Einzelfällen kann es auch begründet sein, mehrdimensionale Derivate (z.B. Cross-Currency-Swaps) einzubeziehen. Die Einbeziehung von CCS in funktionale Einheiten steht nicht im Widerspruch zu der nach Rz. (17) geforderten Untergliederung des Bankbuchs nach Währungen. Für die Steuerung des Zinsrisikos dieser Fremdwährungsbestände können auch CCS genutzt werden, die dann Teil der diesem Bestand zugeordneten funktionalen Einheit an Zinssteuerungsderivaten sein können.

Zu Rz. (21):

Eine spätere Umgliederung eines Derivats in den Bestand an Zinssteuerungsderivaten oder aus diesem heraus ist nur ausnahmsweise und bei entsprechender Dokumentation möglich. In der Praxis kommt es beispielsweise vor, dass Derivate, die ursprünglich als Sicherungsinstrument Gegenstand eines Micro- oder Portfolio-Hedges waren, nach Auflösung dieser Hedge-Beziehung in die Steuerung des Zinsrisikos aus dem Bankbuch einbezogen werden. Sofern in diesen Fällen eine zweifelsfreie, dokumentierte Umwidmung in eine Einheit funktional abgegrenzter Zinsderivate erfolgt, ist es zulässig, diese Derivate in die saldierte Bewertung einzubeziehen. Mögliche Verluste aus dem Derivat, die aufgrund der bisher bestehenden Bewertungseinheit bilanziell nicht erfasst wurden, sind vorab zu realisieren.

Zu Rz. (22):

Die Einbeziehung eines Derivats in eine funktionale Einheit erfolgt grundsätzlich zum Buchwert des Derivats im Zeitpunkt der Umgliederung. Dabei ist auf den Vorsichtsgrundsatz gem. § 201 Abs. 2 Z 4 UGB in seinen Ausprägungen als Realisations- und Imparitätsprinzip Bedacht zu nehmen. Gem. dem Imparitätsprinzip sind erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen. Deshalb sind stille Lasten, die in einem Zinsderivat enthalten sein können (z.B. weil das Zinsderivat zuvor in einen Micro- oder Portfolio-Hedge eingebunden war) vor Umgliederung in die funktionale Einheit zu realisieren. Dies entspricht somit ebenfalls der Stellungnahme des AFRAC zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsbeziehungen. Nach deren Rz. (50) sind bei Beendigung einer Absicherungsbeziehung „Verluste, die im Zeitraum der Bewertungseinheit entstanden sind, aber auf Grund der Sicherungsbeziehung bisher nicht berücksichtigt wurden“ zu realisieren.

Dagegen dürfen nach Maßgabe des Realisationsprinzips positive beizulegende Werte aus Derivaten grundsätzlich nicht bilanziert werden. Nur wenn entsprechend § 57 Abs. 1 BWG ausnahmsweise eine Bilanzierung zum beizulegenden Wert möglich ist, kommt eine Realisierung stiller Reserven in Betracht.

Wird eine Sicherungsbeziehung beendet, so ist gem. Rz. (50) der Stellungnahme des AFRAC das Derivat einzeln nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu bilanzieren. Dies gilt auch bei einer Beendigung der Sicherungsbeziehung durch Abgang des zugrunde liegenden Grundgeschäfts. Stille Reserven aus dem Derivat dürfen bei Beendigung der Sicherungsbeziehung somit nicht realisiert werden.

Wird das Derivat in der Folge in eine funktionale Einheit umgegliedert, so ist das Derivat ab dann nach den in diesem Rundschreiben ausgeführten Maßgaben zu bewerten.

Zu Rz. (27) ff.:

Die Zinssteuerung im Bankbuch oder in einem Teilbestand des Bankbuchs kann auch ausschließlich auf die Reduktion von Zinsrisiken gerichtet sein. Diese Strategie wird auch als Macro-Hedge bezeichnet. Über die Anwendung des imparitätischen Realisationsprinzips auf den Bestand an funktional einheitlichen Zinssteuerungsderivaten hinaus ist es dann begründet, gegenläufige zinsinduzierte Ertrags- effekte oder Wertsteigerungen aus den Positionen des Bankbuchs bzw. des Teilbestands bei der Bewertung einer Drohverlustrückstellung für die jeweils zugeordneten Zinsderivate zu berücksichtigen. Da gegenläufige Erträge und Wertsteigerungen lediglich von der Drohverlustrückstellung in Abzug gebracht werden, kann insoweit keine Unterbewertung des Eigenkapitals erfolgen; ein über die gegenläufigen Erträge und Wertsteigerungen hinausgehender, wesentlicher Verlust des Derivats wird jedenfalls erfasst.

Die erfolgsneutrale Berücksichtigung von Macro-Hedges für die Sicherung von Festzinslücken in Kreditinstituten wird auch im Schrifttum verbreitet vertreten¹⁹.

Zu Rz. (34) f.:

Der Verzicht auf die grundsätzlich erforderliche imparitätische Einzelbewertung der Zinssteuerungsderivate setzt ein hochwertiges Zinsrisikomanagement voraus. Nur Kreditinstitute, die den in diesem Rundschreiben konkretisierten Anforderungen an Risikomanagement und Dokumentation genügen, dürfen auf eine imparitätische Einzelbewertung verzichten und das Imparitätsprinzip auf den Bestand funktional einheitlicher Zinssteuerungsderivate anwenden.

Werden Zinsderivate entsprechend den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen imparitätisch behandelt, werden erkennbare Verluste jedenfalls in Form einer Drohverlustrückstellung im Jahresabschluss berücksichtigt. Mit der durch dieses Rundschreiben ermöglichten saldierten Bewertung auf Ebene der funktionalen Einheit wird diese Schutzfunktion der imparitätischen Einzelbewertung (Antizipation drohender Verluste) zugunsten einer den tatsächlichen Verhältnissen der Ertragslage entsprechenden Darstellung teilweise zurückgedrängt. Um eine hinreichende Auseinandersetzung der mit dem Einsatz der Derivate verbundenen Risiken zu erreichen, setzt die Anwendung dieses Rundschreibens die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an das Zinsrisikomanagement voraus, die in einzelnen Punkten ggf. über die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinausgehen können. Ist ein Institut nicht in der Lage, diese Voraussetzungen zu erfüllen, sind die Zinsderivate entsprechend den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen imparitätisch einzeln zu bewerten.

Zu Tz. 1: Zinssteuerungsderivate müssen nicht zwingend zu einer Reduktion des Zinsrisikos führen. Dennoch darf mit deren Einsatz nicht der Going Concern des Instituts gefährdet werden. Insofern steht der Einsatz von risikoerhöhenden Zinssteuerungsderivaten auch nicht grundsätzlich im Widerspruch mit der in Tz. 1 geforderten konservativen Strategie aus Rechnungslegungssicht.

Tz. 1 fordert keine verlustfreie Bewertung im Bankbuch unter Berücksichtigung der Anforderungen nach IDW RS BFA 3. Gefordert ist vielmehr eine vorausschauende Analyse der Auswirkungen des Einsatzes von Zinssteuerungsderivaten, um eine Gefährdung des Going Concern aufgrund des Einsatzes von Zinssteuerungsderivaten auch bei Belastungsszenarien auszuschließen. Es wird keine barwertige Betrachtung im Rahmen des Zinsrisikomanagements erzwungen. Das Institut muss auf

¹⁹ Vgl. z.B. Göth, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Bd. I, 226; m.w.N. auch Krumnow, Rechnungslegung der Kreditinstitute, 2. Aufl., zu § 340e HGB, Rz. 341.

Basis der im Zinsrisikomanagement angestellten Betrachtung (barwertorientiert oder zinsertragsorientiert) sicherstellen, dass der Barwert des Bankbuchs bzw. der Barwert der Zinsmarge infolge des Einsatzes von Zinssteuerungsderivaten auch in Belastungsszenarien nicht negativ wird. Da es sich um eine Szenarioanalyse und nicht um eine Bewertung im Rahmen der Rechnungslegung handelt, ist es sachgerecht, vereinfachende Annahmen zuzulassen.

Zu Tz. 3: Basis-, Marktliquiditäts-, und Modellrisiken sind im Rahmen der Steuerung und des Risikomanagement zu berücksichtigen. Um bei Derivaten, die mehreren Risikoarten unterliegen, Korrelationen zwischen Risikoarten zu berücksichtigen sind auch kombinierte Szenarien, beispielsweise mit Zins- und Währungsschwankungen, erforderlich.

Zu Tz. 4: Tz. 4 schließt nicht aus, dass ein Institut zur geforderten Bewertung der Zinssteuerungsderivate auf die Expertise Dritter zurückgreift (z.B. im Rahmen eines Sektorverbundes).

Zu Tz. 6: Die Steuerung des Zinsrisikos des Bankbuchs ist per se ein dynamischer Vorgang. Um eine Erreichung der Steuerungsziele nicht zu gefährden, ist die Möglichkeit des Abschluss geeigneter Zinsderivate essentiell. Ist die Möglichkeit des Abschlusses von Zinsderivaten für einen bestimmten Währungsbestand ernsthaft in Frage gestellt, so ist der Handlungsspielraum des Instituts zur Zinsrisikosteuerung des zugrunde liegenden Bestands erheblich eingeschränkt. Die in diesem Rundschreiben getroffenen Regelungen basieren gerade auf der Besonderheit, dass Banken ihr Zinsrisiko im Bankbuch aktiv (d.h. dynamisch, siehe auch Rz. (14)) steuern. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, die Bestimmungen dieses Rundschreibens zur Bewertung auf Ebene der funktionalen Einheit bei illiquiden Märkten für Zinsderivate in einer bestimmten Währung anzuwenden. Dies gilt uneingeschränkt auch für den Fall der bilanziellen Abbildung als Macro-Hedges. Praktisch wird die Anforderung an die Liquidität des Marktes für die gängigen Fremdwährungen i.d.R. erfüllt sein. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass die Anwendbarkeit dieses Rundschreibens für die Praxis durch diese Bestimmung stark eingeschränkt wird.

Zu Tz. 9: Tz. 9 verlangt die Berücksichtigung der wesentlichen Auswirkungen von Änderungen der im Zinsrisikomanagement zugrunde gelegten Annahmen auf die Steuerungsgröße. Hierunter können auch Szenariorechnungen für Replikationsmodelle fallen. Übergangsweise kann es unter Bedachtnahme auf die Systemvoraussetzungen des jeweiligen Instituts genügen, die im OeNB-Leitfaden zum Management des Zinsrisikos im Bankbuch dargestellte Validierung in regelmäßigen Zeitabständen sowie anlassbezogen vorzunehmen. Mittelfristig sollte zu einer Szenariobetrachtung auch im Hinblick auf die im Zinsrisikomanagement zugrunde gelegten Annahmen übergegangen werden.

Zur Vorbereitung auf die erstmalige Anwendung des Rundschreibens ist es empfehlenswert, die Dokumentation bereits vor der erstmaligen Anwendung an die durch dieses Rundschreiben vorgesehenen Dokumentationsanforderungen anzupassen.

Zu Rz. (36):

§ 57 Abs. 1 letzter Satz BWG erlaubt ein im Vergleich zum UGB geringeres Korrelationsanforderung, nicht aber eine unkontrollierte Zusammenfassung. Die Sicherungsbeziehung ist deshalb auch beim Macro-Hedge hinreichend zu objektivieren²⁰. Die Literatur fordert einhellig ein adäquates Zinsrisikomanagement als Voraussetzung für den Macro-Hedge von Zinsrisiken. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen aber nur wenig konkretisiert. Die in diesem Rundschreiben angeführten Kriterien sollen eine hinreichende Objektivierung des Sicherungszusammenhangs gewährleisten. Diese Kriterien verstehen sich als Ergänzung der allgemeinen Anforderungen dieses Rundschreibens an das Risikomanagement und die Dokumentation für Zinssteuerungsderivate.

Tz. 2: Ein retrospektiver Effektivitätstest ist im Rahmen eines Macro-Hedge i.d.R. nicht möglich, weil sich während der Sicherungsperiode der abgesicherte Bestand verändert und es zu Verschiebungen in den Zeitbändern kommt. Die Unmöglichkeit retrospektiver Tests stellt die Objektivierbarkeit der Sicherungsbeziehung für Zwecke der Rückstellungsbewertung in Frage. Die FMA hat daher erwogen, den Macro-Hedge generell als unzulässig einzustufen. Allerdings kann dieser qualitative Nachteil im

²⁰ Vgl. auch Göth, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Bd. I, 226.

Einzelfall durch umfassendere Dokumentations-, Nachweis- und Risikomanagementanforderungen im Rahmen der Widmung und der regelmäßigen Adjustierung der Sicherungsstrategie ausgeglichen werden. Tz. 2 fordert dementsprechend auch keinen retrospektiven Effektivitätstest im Sinne des IAS 39.AG105(b). Stattdessen ist die kompensatorische Wertentwicklung auch retrospektiv qualitativ zu beurteilen.

Zu Rz. (38):

Die Diskussionen mit der Kreditwirtschaft haben ergeben, dass Erträge und Aufwendungen aus Zinssteuerungsderivaten bislang in unterschiedlichen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden. Nach Ansicht der FMA ist aus Gründen der Vergleichbarkeit ein einheitlicher Ausweis sachgerecht.

Die Effekte aus der Bewertung von Zinssteuerungsderivaten sind ganz überwiegend auf Zinseinflüsse zurückzuführen. Dies spricht für einen Ausweis im Zinsergebnis. In den zugrunde liegenden Positionen 1 und 2 werden aber nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 BWG periodisch abzugrenzende Zinsbeträge und keine zinsinduzierten Bewertungserfolge ausgewiesen. Auch der Ausweis im Ergebnis aus Finanzgeschäften (Position 6) ist nach Ansicht der FMA problematisch, da hier vorrangig Erträge und Aufwendungen aus Wertpapieren des Handelsbestands zum Ausweis kommen. Gegen einen Ausweis im Bewertungsergebnis (Positionen 11 und 12) spricht der Wortlaut des § 53 Abs. 1 und 2 BWG, wonach in diesen Posten nur Effekte aus der Bewertung bestimmter Aktiva (konkret: Forderungen der Aktivposten 3 und 4, Wertpapiere der Aktivposten 5 und 6) sowie aus der Bildung von Rückstellungen für die unter der Bilanz angeführten Posten 1 und 2 (Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken) ausgewiesen werden. Nicht vom Wortlaut umfasst sind demnach Bewertungsergebnisse aus derivativen Finanzinstrumenten.

Folglich kommt für Bewertungseffekte aus Zinssteuerungsderivaten nach Ansicht der FMA nur ein Ausweis unter den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ (Position 7) bzw. unter den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ (Position 10) in Betracht.

Zu Rz. (39) ff.:

Der Anhang erfüllt gegenüber Bilanz und GuV eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion. Diesen Funktionen kommt besondere Bedeutung zu, wenn aufgrund (branchen-) spezifischer Bestimmungen zur Bilanzierung von den allgemeinen Bestimmungen des Unternehmensrechts abgewichen wird. Dies gilt zumal, wenn die Bilanzierung, wie in diesem Rundschreiben vorgesehen, zu einem Großteil auf den Maßgaben des internen Zinsrisikomanagements (insb. Abgrenzung der funktionalen Einheiten, Designation der Zinsderivate) aufsetzt. Die in Abschnitt 2.7 geforderten Angaben sind deshalb zum genaueren Verständnis der besonderen Bilanzierung von Zinssteuerungsderivaten nach den Maßgaben dieses Rundschreibens unerlässlich. Insb. kann der erforderlichen Transparenz gegenüber den Adressaten nicht durch eine rein an die Aufsichtsbehörde gerichtete Meldung nachgekommen werden.

Während sich die Angaben im Anhang auf die in einer funktionellen Einheit zusammengefassten Zinssteuerungsderivate beziehen und die Kriterien zur Abgrenzung der Einheiten zu beschreiben sind, behandeln die Offenlegungsanforderungen das Zinsrisikomanagement. Die in diesem Rundschreiben genannten Anforderungen an die Offenlegung verstehen sich als Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsanforderungen in Bezug auf das Zinsrisikomanagement. Der Adressat des Jahresabschlusses wird so in die Lage versetzt, die aus dem Einsatz der Zinssteuerungsderivate resultierenden Auswirkungen auf die Steuerungsgröße (d.h. den Zinsbuchbarwert bzw. das Zinsergebnis) für die vom Kreditinstitut im internen Zinsrisikomanagement herangezogenen Szenarien beurteilen zu können.

Zu Rz. (39), Tz. 3: Aus Bilanz und GuV ist nicht erkennbar, in welcher funktionalen Einheit ein positiver Saldo und in welcher ein negativer Saldo besteht. Die gesonderte Angabe der negativen und positiven beizulegenden Werte zeigt auch den Umfang, in dem Zinsderivate zur Zinssteuerung in eine funktionale Einheit zusammengefasst werden.

Zu Rz. (39), Tz. 4: Anzugeben ist die Veränderung der Summe der beizulegenden Werte der in einer funktionalen Einheit zusammengefassten Derivate während des abgelaufenen Geschäftsjahrs. Die Angabe kann aus der Angabe nach Tz. 3 i.V.m. den Vorjahresangaben abgeleitet werden, soll jedoch aus Gründen der Klarheit gesondert erfolgen.

Zu Rz. (39), Tz. 5: Der Adressat des Jahresabschlusses soll auch über den Erfolg der gewählten Zinsrisikostategie informiert werden. Dabei ist darüber zu informieren, ob die im Zinsrisikomanagement zugrunde gelegte Steuerungsgröße (Zinsbuchbarwert bzw. Zinsergebnis) in der Vergangenheit positiv oder negativ durch die gewählte Zinsrisikostategie beeinflusst wurde und in welchem Umfang. Die Publizität des Erfolgs der Zinsrisikostategie und der damit verbundene Erklärungszwang unterstützt eine verantwortungsvolle Nutzung von Zinssteuerungsderivaten.

Zu 3. Bewertungsanpassungen bei Derivaten

Zu Rz. (46) ff.:

AFRAC hat sich mit der Bewertung von Derivaten im allgemeinen unternehmensrechtlichen Kontext beschäftigt und die Ergebnisse der Diskussion in den Anmerkungen zu Rz. 20 der Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ zusammengefasst. Dieses Rundschreiben berücksichtigt die Besonderheiten bei Kreditinstituten.

Zu Rz. (50) ff.:

Die FMA ist in mehreren Prüffeststellungen der OeNB auf vereinzelte Mängel in Bezug auf die Bepreisung des Kreditrisikos bei der Modellbewertung von Derivaten aufmerksam gemacht worden. In den letzten Jahren haben sich neue Marktstandards etabliert und die Bewertungsmodelle haben diesbezüglich wesentliche Fortschritte gemacht. Außerdem haben kapitalmarktorientierte Kreditinstitute IFRS 13 umzusetzen, der ausdrücklich die Berücksichtigung marktüblicher Credit Spreads bei der Modellbewertung im Level 2 und 3 erfordert und zahlreiche Hinweise auf die Beurteilung von Nettingverträgen gibt. Vor diesem Hintergrund soll dieses Rundschreiben über die wesentlichen Aspekte informieren, wobei die konkrete Ausgestaltung im Kreditinstitut anhand seiner Systemressourcen, seines Marktumfelds und des Umfangs und der Komplexität der betroffenen Instrumente zu beurteilen ist.

Die Erfahrungen der Vor-Ort-Prüfungen der OeNB deuten darauf hin, dass zum derzeitigen Zeitpunkt nicht damit zu rechnen ist, dass viele Banken die Anforderungen hinsichtlich CVA im Handelsbestand kurzfristig erfüllen können. Allerdings bilanzieren Kreditinstitute mit einem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handelsbestand regelmäßig nach IFRS und müssen sich an IFRS 13 anpassen. Zudem wird mit den aktuellen Änderungen im Solvenzregime eine Systemanpassung nötig. Im Übrigen hat die Umfrage der FMA ergeben, dass Kreditinstitute ihr Gegenparteirisiko ohnedies mehrheitlich durch Margins absichern. Daher schlägt die FMA einen abgestuften Ansatz vor, der auf unterschiedliche Systemvoraussetzungen Rücksicht nimmt.

Kreditrisiken beeinflussen unter anderem auch die Wirkung von Zinssteuerungsderivaten; auch der Entwurf IDW ERS BFA 3 verlangt ausdrücklich die Berücksichtigung von Kreditrisiken – und zwar des gesamten Bankbuchs. Da aus Sicht der FMA nur das zur Zinssteuerung verwendete Portfolio betrachtet wird, werden Kreditrisiken nur bei diesem Portfolio gesondert erfasst. Entsprechend den GoB, wonach Drohverlustrückstellungen aus Derivaten grundsätzlich zum beizulegenden Wert zu bewerten sind, ist folglich nicht der erwartete Verlust, sondern das marktübliche CVA für die Bewertung des Portfolios heranzuziehen.

Zu Rz. (54):

Die handelsrechtliche Literatur lehnt den Ansatz einer bestrittenen Forderung mehrheitlich ab.²¹

²¹ Vgl. auch Ellrott/Roscher in Beck Bil-Komm6 § 247 HGB Rz 75, sowie für die Steuerbilanz EStR 2000, Rz 2329, Bertl/Hirschler, RWZ 2001, 10. BFH 26.4.1989, I R 147/84 BStBl II 1991, 213; BFH 14.3.2006, VIII R 60/03 BStBl II 2006, 650.